STADT TANGERMÜNDE

Der Stadtrat

Beschlussvorlage BV 0640-22 **öffentlich**	Datum: 16.09.2022 Einreicher: Vorsitzender des Stadtrates

Betreff

Änderung des Vorsitzes des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	
Stadtrat	28.09.2022	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung und des Vorschlages der Fraktion ……., den Ausschussvorsitz des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport wie folgt zu besetzen:

ehemaliger Vorsitz: Christopher Osterburg (auf Vorschlag der AfD-Fraktion)

neuer Vorsitz: **……** (auf Vorschlag der Fraktion ……)

Über das Zugriffsrecht für die Besetzung des Vorsitzes des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport entscheidet das Los zwischen der AfD-Fraktion und der Fraktion „SPD/DIE LINKE“.

Dr. Opitz
Vorsitzender des Stadtrates

Beratungsergebnis

Gremium:	
Sitzung am:	**TOP:**

Beschlussvorschlag wurde angenommen:	☐	**Beschlussvorschlag wurde abgelehnt:**	☐

Einstimmig	☐	**Stimmenmehrheit**	☐	**Ja**	☐	**Nein**	☐	**Enthaltung**	☐

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0640-22
Änderung des Vorsitzes des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Der Austritt von Stadtrat Dirk Schulz aus der AfD-Fraktion hat Auswirkungen auf die Besetzung der Ausschüsse und die Zugriffsrechte der Fraktionen für die Ausschussvorsitze. Demnach steht das erste Zugriffsrecht der Fraktion „CDU/Ortschaftsräte" und das zweite Zugriffsrecht der Fraktion „Freie Stadträte Tangermünde" zu. Das dritte Zugriffsrecht, die Benennung des Vorsitzes des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport, wird durch Los zwischen der AfD-Fraktion und der Fraktion „SPD/DIE LINKE" zugeteilt.

Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse des Stadtrates regelt sich nach den §§ 47 ff. KVG LSA. Demzufolge ist es Sache der Fraktionen, die Mitglieder in Ausschüsse zu entsenden. Ein fraktionsloser Stadtrat hat keinen Anspruch auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss.

Weiterhin hat der Gesetzgeber die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse in die Zuständigkeit des Stadtrates gelegt (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA). Somit hat der Stadtrat über die vorgeschlagenen Ausschussvorsitzenden zu beschließen. Dem einzelnen Stadtrat bleibt bei der Abstimmung hierüber kein Ermessen. Der Beschluss hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Die Ablehnung eines von einer zugriffsberechtigten Fraktion benannten Vorschlages ist unzulässig.

Gast
Sitzungsdienst